

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
<u>Haushaltssteuerung</u>				
F1	Der Stadt Rhede hält die Fristen zur Anzeige der Haushaltspläne und zur Feststellung der Jahresabschlüsse im Wesentlichen gut ein. Die Gesamtabschlüsse werden mit einem Jahr Verspätung bestätigt.			Die Bestätigung der Gesamtabschlüsse wird zeitlich forciert. Mit der Auflösung des „Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede“ –Anstalt öffentlichen Rechts- und der möglichen Fusion der Stadtwerke Bocholt und Rhede wird die Pflicht zur Aufstellung von Gesamtabschlüssen kurz- bis mittelfristig neu zu prüfen sein. Zweifelhaft ist aus Sicht der Stadt Rhede, dass sich aus einem Gesamtabschluss wesentliche entscheidungsrelevante Informationen gewinnen lassen. Die Verwaltungspraxis in Nordrhein-Westfalen und auch darüber hinaus liefert keine substantziellen Aussagen für solche Erkenntnisgewinne. Diese lassen sich häufig einfacher aus den zeitnäheren Einzelabschlüssen des Kernhaushalts und der jeweiligen Beteiligungen erzielen.
F2	Die steuerungsrelevanten Informationen zur Haushaltsbewirtschaftung des Kernhaushaltes liegen den Entscheidungsträgern durch das implementierte Berichtswesen vor und bedarf nur punktuell weiterer Informationen.	E2.1	Die Stadt Rhede sollte den Gesamtabschluss fristgerecht aufstellen und bestätigen lassen, damit auch entscheidungsrelevante Informationen zu den Beteiligungen rechtzeitig verfügbar sind.	Vgl. Erläuterung zur Feststellung „Haushaltssteuerung F1“
		E2.2	Das installierte Finanzberichtswesen könnte noch um den Stand der Kredite und liquiden Mitteln komplettiert werden. Produktorientierte Ziele und Kennzahlen werden im Haushaltsplan ausgewiesen. Im Zuge des Jahresabschlusses wird die Zielerreichung überprüft und ein kurzes Resümee gezogen.	Das Finanzberichtswesen (3 Controllingberichte pro Jahr für den Bereich der Allgemeinen Finanzierungsmittel) wird kurzfristig um die Darstellung der Stände der Investitionskredite und die Liquiditätskredite erweitert.
F3	Die Stadt Rhede überträgt keine Ermächtigungen ins Folgejahr. Damit ist der Haushalt transparenter und klarer interpretierbar. Umgesetzt werden tatsächlich etwa 50 Prozent der investiven Maßnahmen.	E3	Alle Akteure der Stadt Rhede sollten die Prüfung der gpaNRW noch einmal zum Anlass nehmen und Ansätze nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch zu erwarten sind.	Der Umsetzungsgrad für investive Maßnahmen stellt sich schon seit Jahrzehnten so dar, wie in der Feststellung beschrieben. Dies ist kein solitärer Befund speziell für die Stadt Rhede, sondern gilt auch für eine Vielzahl anderer NRW-Kommunen. Im Leitfaden für die Aufstellung des Haushalts weist der Kämmerer der Stadt Rhede Jahr für Jahr ausführlich auf die kommunalhaushaltrechtlichen Regelungen für die Planung und Ansatzbildung von Investitionsvorhaben hin.
F4	Die Fördermittelbewirtschaftung der Stadt Rhede kann noch optimiert werden.	E4.1	Die Stadt Rhede sollte als Regel zur Etatbewirtschaftung festlegen, dass Fördermöglichkeiten bei der Pla-	Die Empfehlung wird in den Leitfaden für die Aufstellung des Haushalts aufgenommen. Gleichwohl weist die Stadt Rhede darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Planung, Aufstellung und des Beschlusses des Haushaltsplans häufig gar nicht alle

Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
		nung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen standardisiert zu prüfen sind und die Prüfung kurz zu dokumentieren ist.	möglichen Förderprogramme bekannt sind bzw. diese erst im Zuge der konkreten Haushaltsbewirtschaftung (d.h. im laufenden Haushaltsjahr) von den Fördermittelgebern initiiert bzw. geöffnet werden.
		Die Stadt Rhede sollte für die Fördermittelakquise und – bewirtschaftung eine Dienstanweisung, Workflow oder Prozessbeschreibung erstellen.	Grundsätzlich ist das Erstellen einer formalen Dienstanweisung denkbar; die Stadt Rhede wird sich bei anderen Kommunen nach entsprechenden Entwürfen erkundigen und ggfs. eine auf die eigene Organisation abgestimmte Dienstanweisung entwerfen. Die Empfehlung geht jedoch grundsätzlich völlig an einem Kernproblem der Fördermittelvergabe vorbei: Schon im Vorbericht zu den Haushaltsplänen 2021-2024 ist sehr ausführlich über die kommunalen Herausforderungen in der Nutzung unterschiedlichster Fördertöpfe von verschiedenen staatlichen Ebenen berichtet worden. In Deutschland gibt es einen kaum zu durchdringenden Dschungel an Förderprogrammen und einen Berg an Fördermittelbürokratie, dessen Aufwand zuweilen mehr kostet, als das Förderprogramm einbringt, so denn überhaupt die Kapazitäten vorhanden sind, um alles zu bewältigen. Vor allem Großstädte können den enormen Verfahrensaufwand stemmen und profitieren. Dagegen müssen sich diejenigen, denen das Personal und die Eigenmittel fehlen, auch noch den Vorwurf gefallen lassen, sie hätten Hilfen nicht abgerufen. Letztlich ist die Fördermittelsituation Ausdruck von Detailversessenheit und eines nur mäßig vorhandenen Vertrauens in die kommunale Ebene. Die umfangreichen Antrags- und Kontrollverfahren, die auf allen staatlichen Ebenen viele hochqualifizierte Menschen binden, sind so wenig erforderlich wie Förderlotsen für den beschriebenen Dschungel. Ziel muss es sein, die Programme und Fördermittel zu bündeln und damit ihre Zahl zu senken. Die Finanzmittel der Förderprogramme sollten auf wichtige Schwerpunkte konzentriert werden; Vorrang sollte die Verteilung nach pauschalen Kriterien sein. Antragsgebundene staatliche Förderprogramme sollten auf solche Ziele beschränkt werden, die

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
				Kommunen von sich aus nicht aufgreifen würden und die damit einen echten Zusatznutzen zur kommunalen Aufgabenerfüllung bringen. Für diese Förderprogramme sollten die Verfahrensvorschriften (Antragstellung, Mittelbewirtschaftung, Verwendungsnachweisführung) deutlich vereinfacht und der zeitliche Rahmen flexibilisiert werden. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass Finanzierungswege zu bevorzugen sind, die zwar das Steuerungsinteresse der übergeordneten staatlichen Ebenen berücksichtigen, die aber nicht die kommunale Selbstverwaltung (und -verantwortung) einschränken und zudem die Wirtschaftlichkeit durch Komplexität und Bürokratieaufwand konterkarieren. Neben einer besseren Finanzmittelausstattung kann die Eignung von Förderprogrammen zur Überführung in die Finanzausgleichssysteme geprüft werden.
F5	Die Fördermittelbewirtschaftung der Stadt Rhede kann noch optimiert werden.	E5.1	Die Stadt Rhede sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitpunkt einpflegt.	Vgl. hierzu im Wesentlichen die Anmerkungen zur Empfehlung E4.2; die Empfehlung wird im Jahr 2025 auf Umsetzbarkeit geprüft.
		E5.2	Die Stadt Rhede sollte Entscheidungsträger wie Verwaltungsleitung und Politik regelmäßig über wesentliche Probleme bei Fördermaßnahmen informieren.	Die Verwaltungspraxis in Rhede entspricht schon seit Jahrzehnten der v.g. Empfehlung.
F6	Die Stadt Rhede hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement festgelegt.	E6	Die Stadt Rhede sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren.	Der Entwurf einer entsprechenden Dienstanweisung ist fertiggestellt worden. Eine Umsetzung erfolgt im 1. Halbjahr 2025.
F7	Die Stadt Rhede verfügt über eine Richtlinie zur Steuerung kommunaler Kapitalanlagen, die nur punktuell ergänzt werden könnte.	E7	Die Richtlinie könnte noch um Regelungen zur Angebotseinholung und –auswertung sowie der entsprechenden Dokumentation erweitert werden.	Die Empfehlung wird entsprechend umgesetzt.
<u>Vergabewesen</u>				
F1	Die Stadt Rhede hat keine eigene zentrale Vergabestelle eingerichtet. Für die Durchführung ihrer Vergabeverfahren kann sie im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Leistungen der Stadt Bocholt in Anspruch nehmen. Verbindliche Regelungen zur Beteiligung und Zusammenarbeit hat sie bisher nicht aufgestellt.	E1.1	Die Stadt Rhede sollte eine verbindliche Beteiligung der zentralen Vergabestelle der Stadt Bocholt anstreben. Dadurch kann sie eine Funktionstrennung zwischen Auftragsvergabe und Auftragsausführung sicherstellen und somit einen Beitrag zu rechtssicheren Vergabeentscheidungen sowie zur Korruptionsprävention leisten.	Eine verbindliche Beteiligung der Stadt Bocholt existiert über die Vereinbarung einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen beiden Städten. Konkrete Verfahrensabläufe sind in dieser Vereinbarung nicht geregelt worden. Hierfür wird die Vergabedienstleistung der Stadt Rhede genutzt. Diese ist zum Zeitpunkt der Prüfung aufwendig aktualisiert

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Ihre Vergabedienstleistungsanweisung aus dem Jahr 2003 ist nicht mehr aktuell.			worden und befindet sich zurzeit noch im Diskussionsprozess mit den beteiligten Fachbereichen. Ein Erlass der Dienstleistungsanweisung ist für das 1. Halbjahr 2025 geplant. Aus Kapazitätsgründen war es nicht immer möglich, die Leistungen der Vergabestelle der Stadt Bocholt zeitnah abzurufen. Im 1. Halbjahr 2025 wird in Gesprächen mit der Stadt Bocholt ausgelotet, in welcher Art und Weise die Zusammenarbeit professionalisiert werden kann.
		E1.2	Zur Vermeidung von Handlungsunsicherheiten sollte die Stadt Rhede möglichst zeitnah eine aktuelle Vergabedienstleistungsanweisung erlassen und darin auch die Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle Bocholt verbindlich regeln.	Vgl. hierzu im Wesentlichen die Erläuterung zur Empfehlung „Vergabewesen – E1.1“. Ob in der Vergabedienstleistungsanweisung die konkrete Zusammenarbeit mit der Vergabestelle der Stadt Bocholt geregelt wird oder dies der Regelung in einer Zusatzvereinbarung obliegt, ist noch zu klären.
		E1.3	Die Stadt Rhede sollte den Einsatz einer erweiterten Vergabesoftware zum schnelleren Austausch von Unterlagen, zur Dokumentation und zur rechtssicheren Abwicklung von Vergabeverfahren prüfen.	Der Einsatz einer erweiterten Vergabesoftware hängt eng mit der Frage der Platzierung und des Ausbaus der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle zusammen. Die Stadt Rhede kennt aus Gesprächen mit umliegenden Kommunen die gängigen Softwareprodukte für Vergabeverfahren und wird sich dieser Aufgabenstellung in den Jahren 2025/2026 widmen.
F2	Die Stadt Rhede lässt ihren Jahresabschluss von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen. Darüber hinaus nutzt die Stadt die Alternativmöglichkeiten des § 101 Abs. 1 S. 3 u. 4 GO NRW zur Sicherstellung einer örtlichen Rechnungsprüfung nicht. Eine Prüfung der getätigten Vergaben erfolgt nicht.	E2	Zur rechtssicheren Abwicklung der durchgeführten Vergabemaßnahmen, zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sowie zur bestmöglichen Korruptionsprävention, sollte die Stadt Rhede die Voraussetzungen für eine Vergabeprüfung einzelner Maßnahmen schaffen. Dafür bietet sich die Inanspruchnahme einer örtlichen Rechnungsprüfung eines Kreises oder einer anderen Kommune über eine interkommunale Zusammenarbeit an.	§ 101 Absatz 1 Satz 3 GO NRW regelt, dass sich Gemeinden ohne örtliche Rechnungsprüfung einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder als Rechnungsprüfer bestellen können oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen können. Es ist zu überlegen, der jeweils für die Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch einen erweiterten Auftrag über eine stichprobenweise Schwerpunktprüfung im Rahmen ausgewählter getätigter Vergaben zu erteilen.
F3	Die Stadt Rhede verfügt über eine Dienstleistungsanweisung zur Korruptionsprävention aus dem Jahr 2014, diese ist überarbeitungsbedürftig. Eine Schwachstellenanalyse zur Identifikation der korruptionsgefährdeten Bereiche wurde bislang nicht durchgeführt.	E3.1	Die Stadt Rhede sollte ihre Dienstleistungsanweisung zur Korruptionsprävention überarbeiten und aktualisieren. Dies könnte die Übersichtlichkeit der präventiven Schutzmaßnahmen zur Korruptionsabwehr und die Regelungsichte verbessern.	Die Dienstleistungsanweisung wird aktualisiert; Grundlage hierfür wird die Muster-Dienstleistungsanweisung „Korruptionsprävention“ der Gemeindeprüfungsanstalt NRW aus März 2023 sein.

Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
		E3.2 Die Stadt Rhede sollte die angedachte Schwachstellenanalyse zeitnah durchführen und dabei ihre Bediensteten mit einbeziehen. Sie sollte die gewonnenen Erkenntnisse in ihre internen Regelungen zur Korruptionsprävention aufnehmen. Auf dieser Grundlage kann sie ihre korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen.	Die Schwachstellenanalyse soll im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Dienstanweisung vorgenommen werden.
		E3.3 Die Stadt Rhede sollte die Benennung einer bzw. eines Korruptionsschutzbeauftragten prüfen, die bzw. der sich der Einhaltung der Vorgaben des KorruptionsbG verantwortlich annimmt.	In Ziffer 10 der bisherigen Dienstanweisung ist folgendes geregelt: „Ansprechpartner zum Thema „Korruption“ Städtische Bedienstete als auch die Öffentlichkeit können sich mit Anfragen oder Hinweisen zum Thema „Korruption“ an den Kämmerer der Stadt Rhede wenden. Eine gesonderte Antikorruptionsstelle wird nicht eingerichtet.“ Die Stadt Rhede hat sich in der zurzeit geltenden Dienstanweisung bewusst gegen die Einrichtung einer „Beauftragtenstelle“ entschieden, weil für die Wahrnehmung dieser Beauftragungsaufgabe eine gute Fachkenntnis erforderlich ist: Die Wahrnehmung einer vergleichbaren Aufgabe als „Ansprechpartner“ durch den Kämmerer ist als ausreichend angesehen worden. Das Korruptionsbekämpfungsgesetz sieht die Einrichtung einer solchen Beauftragtenposition ebenfalls nicht vor. Auch die Gemeindeprüfungsanstalt selbst führt hierzu auf ihrer eigenen Internetseite im Informationsbereich zur Muster-Dienstanweisung wie folgt aus: „Ob und wo eine Kommune z.B. eine Korruptionsschutzbeauftragte bzw. Korruptionsschutzbeauftragten bestellt, sollte im eigenen Ermessensspielraum liegen.“ Unabhängig von den v.g. Ausführungen wird geprüft, inwieweit die anderen Kommunen im Kreis Borken eine solche Funktion vorhalten und ob ggfs. durch eine interkommunale Zusammenarbeit die von der Gemeindeprüfungsanstalt empfohlene Aufgabenregelung gelöst werden kann.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F4	Im Vergleichsjahr 2022 gehört die Stadt Rhede zu den Vergleichskommunen mit niedrigen Abweichungen vom Auftragswert. Gegenüber dem Vorjahr konnte die Abweichungsquote reduziert werden.	E4	Die Stadt Rhede sollte die Abweichungen von Auftragswerten in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Gesammelte Erkenntnisse zu Ursachen der Abweichungen sollten bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtigt werden.	Die Stadt Rhede plant, die Empfehlung umzusetzen. Ggfs. wird hierzu eine Regelung in die Vergabe-Dienstanweisung aufgenommen.
F5	Die Stadt Rhede bearbeitet erforderliche Nachträge dezentral in den jeweiligen Fachbereichen. Eine systematische Auswertung und Dokumentation der Nachträge an zentraler Stelle erfolgt nicht.	E5.1	Die Stadt Rhede sollte zukünftig Auftragsänderungen bzw. Nachträge - ab zu bestimmenden Wertgrenzen - durch die zentrale Vergabestelle Bocholt begleiten lassen.	Hierzu gibt es bereits eine zielführende Regelung im Entwurf der neuen Vergabe-Dienstanweisung.
		E5.2	Mit der möglichst zentralen Abwicklung von Auftragsänderungen und Nachträgen könnte die Stadt Rhede ein systematisches Nachtragsmanagement aufbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligten Unternehmen.	Die Stadt Rhede plant, die Empfehlung umzusetzen. Ggfs. wird hierzu eine Regelung in die Vergabe-Dienstanweisung aufgenommen.
F6	Die Stadt Rhede dokumentiert den Vergabeprozess überwiegend nachvollziehbar. Die veraltete Dienstanweisung Vergabewesen führt bei der Behandlung von Auftragserweiterungen, Nachträgen und Veröffentlichungspflichten zu Handlungsunsicherheiten. Die Nachtragsverfahren werden zum Teil nicht bzw. uneinheitlich geführt und Dokumentationspflichten nicht beachtet.	F6.1	Die Stadt Rhede sollte die Unterrichtung der unterlegenen Bietenden entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben durchführen. Dadurch werden die Unternehmen, die für einen Zuschlag nicht Betracht kommen, davor geschützt, die notwendigen Kapazitäten für den jeweiligen Auftrag unnötig lange vorzuhalten.	Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Beschäftigten werden entsprechend geschult. (Hinweis: Die Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt bezog sich auf Stichproben; ganz überwiegend entspricht die Empfehlung der bereits langjährig geübten Verwaltungspraxis.)
		F6.2	Die Stadt Rhede sollte die vorgeschriebenen Bekanntmachungspflichten vor und nach der Auftragsvergabe beachten und die verbindlichen Vorgehensweisen in ihre Dienstanweisung aufnehmen.	Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Beschäftigten werden entsprechend geschult. (Hinweis: Die Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt bezog sich auf Stichproben; ganz überwiegend entspricht die Empfehlung der bereits langjährig geübten Verwaltungspraxis.)
		F6.3	Bei notwendigen Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen sollte die Stadt Rhede stets begründen, dass die zusätzlichen Leistungen zum einwandfreien Erreichen des vertraglichen Leistungszieles erforderlich sind. Eine entsprechende Dokumentation in der Bauakte sorgt für mehr Transparenz und stellt sicher, dass die Entscheidungskriterien auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen werden können.	Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Beschäftigten werden entsprechend geschult.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
		F6.5	Die Stadt Rhede sollte alle wesentlichen Unterlagen zur Bauakte nehmen, dazu gehören Auftragsschreiben, Begründungen für Nachträge und Angebote des Auftragnehmenden. So kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt ihre Entscheidungen lückenlos nachvollziehen.	Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Beschäftigten werden entsprechend geschult.
<u>Informationstechnik an Schulen</u>				
F1	Die Stadt Rhede ist dabei, die Digitalisierungsvorhaben in den Schulen in einen fortgeschriebenen MEP münden zu lassen. Damit stellt sie erneut die Medienentwicklungsplanung ihrer Schulen vom Grundsatz her auf eine gute strategische Steuerungsgrundlage. Prozessbezogen bestehen Optimierungsmöglichkeiten beim Ressourcenüberblick sowie Ausstattungsprozess.	E1.1	Die Stadt Rhede sollte die Informationen zur Ausstattung, Bewirtschaftung und Kosten für die Schul-IT so zusammenführen, dass die daraus resultierenden Auswertungen aussagekräftig sind.	Der beschlossene Medienentwicklungsplan berücksichtigt sog. Jahresbilanzgespräche sowie adäquate Controllingberichte im Fachausschuss.
		E1.2	Die Stadt Rhede sollte den Ausstattungsprozess auf Basis einer zentralen Ausrichtung mit den Schulen verbindlich regeln.	Diese Empfehlung berücksichtigt der beschlossene Medienentwicklungsplan vollumfänglich.
F2	Bei der IT-Sicherheit der Schulen in der Stadt Rhede bestehen deutliche Defizite in fast allen geprüften Sicherheitsbereichen.	E2	Die Stadt Rhede sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	Im Jahr 2024 ist eine neue Netzinfrastruktur im Schulbereich umgesetzt worden, die erste Optimierungen im Bereich der IT-Sicherheit liefert. In Zusammenarbeit mit der Kommunalen ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) werden weitere Sicherheitsaspekte geprüft und durch geeignete Maßnahmen umgesetzt.
<u>Ordnungsbehördliche Bestattungen</u>				
F1	Die Stadt Rhede arbeitet mit einer Checkliste, diese enthält noch keine konkreten Ausführungen über Arbeitsschritte zur Ermittlung von Angehörigen.	E1	Die Stadt Rhede sollte die Checkliste zur Ermittlung von bestattungspflichtigen ergänzen und das Vorgehen detaillierter darstellen.	Die Checkliste wird entsprechend der Empfehlung ergänzt.
F2	Die Stadt Rhede hat höhere Aufwendungen je Fall der ordnungsbehördlichen Bestattung als die meisten Vergleichskommunen.	E2	Die Stadt Rhede sollte im Rahmen einer detaillierten Preisabfrage die Angebote der örtlichen Bestatter sowie weiteren Bestattern überprüfen.	Es wird eine neue Preisabfrage erfolgen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
<u>Friedhofswesen</u>				
F1	Die Stadt Rhede befindet sich bei der Digitalisierung auf einem guten Weg. Verbesserungspotenziale liegen insbesondere in der Einbindung des Bauhofs und in der Erfassung der Grün- und Wegeflächen.	E1	Für tiefergehende Steuerungsmöglichkeiten sollte die Stadt Rhede die Flächen ihrer Grün- und Wegeflächen auf den Friedhöfen auch in der Friedhofssoftware erfassen. Darüber hinaus sollte der Bauhof im Rahmen eines digitalen Workflows oder einer mobilen App eine Anbindung an die Software erhalten.	Die Grün- und Wegeflächen des Friedhofs lassen sich nicht zu Steuerungszwecken in der Friedhofssoftware abbilden. Die Friedhofssoftware liefert Funktionen im Rahmen der Grabbelegung und der Gebührenabrechnung. Die Grabbelegungen können von den Bauhofmitarbeitern am Friedhof informationstechnisch recherchiert werden. Die in der Empfehlung angesprochenen Grün- und Wegeflächen werden vielmehr im Grünkataster dokumentiert und stehen dort für Steuerungszwecke zur Verfügung. Auch auf diese Daten können Bauhofmitarbeiter Zugriff erhalten.
F2	Die Stadt Rhede stellt auf der eigenen Internetseite einen digitalen Friedhofsplan sowie Informationen zu den verschiedenen Grabformen bereit. Die mit den verschiedenen Grabformen im Einzelfall entstehenden Gebühren finden sich hier nicht.	E2	Die Stadt Rhede sollte die auf ihrer Internetseite bereits vorhandenen Informationen zu den einzelnen Grab- und Bestattungsformen um die im Einzelfall entstehenden Gebühren ergänzen.	Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.
F3	Die Nutzung der kommunalen Trauerhalle erfolgt nur bei einer geringen Zahl der Bestattungen.	E3	Die Stadt Rhede sollte Überlegungen zur langfristigen Nutzung der Trauerhalle anstellen. Bei diesen Überlegungen sollte die Stadt Rhede auch weitere Nutzungsmöglichkeiten erwägen.	Die in der Empfehlung angesprochenen Überlegungen werden zurzeit geführt (z.B. Auslastungen, Umbau, Erweiterung u.a.). Weitere Nutzungsmöglichkeiten (z.B. kulturelle Veranstaltungen) werden grundsätzlich in die Überlegungen mit einbezogen. Allerdings sind hieraus keine wesentlichen Deckungsbeiträge für den Betrieb der Trauerhalle zu erwarten. Wahrscheinlich verbleibt es dabei, dass das Vorhalten einer Trauerhalle aus gemeinwohlorientierten Gründen zu einem großen Teil aus dem allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzieren sein wird.